



## **Gemeinde LENZKIRCH**

**KALKULATION DER WASSERVERBRAUCHSGEBÜHR  
(WASSERZINS) UND DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN  
FÜR DEN BEMESSUNGSZEITRAUM  
2023 - 2024**

**Stand: 11/2023**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I.</b>	<b>Erläuterungen zur Gebührenkalkulation</b>	
I.1.	Ausgangssituation .....	3
I.2.	Rechtsgrundlagen.....	4
I.3.	Ermessensentscheidungen.....	5
I.4.	Öffentliche Einrichtung .....	6
I.5.	Ermittlung der gebührenfähigen Kosten.....	7
	a) Abschreibung/Auflösung .....	7
	b) Anlagekapitalverzinsung.....	8
	c) Schätzungen und Prognosen .....	8
	d) Grundstücksanschlüsse .....	9
	e) Konzessionsabgabe.....	9
I.6.	Gemeindebetreff .....	10
I.7.	Kostendeckung .....	11
I.8.	Beteiligungen an Verbänden .....	12
I.9.	Grundgebühr .....	13
<b>II.</b>	<b>Kalkulation der kostendeckenden Gebühr</b>	
	Übersicht über die ermittelten Gebührenobergrenzen.....	15
	Erfolgsplan 2023 – 2024.....	16
	Berechnung der Wasserverbrauchsgebühr.....	18
	Anlagen zur Kalkulation	
	1. Abschreibungs- und Verzinsungsvorschau .....	20
	2. Ermittlung der voraussichtlichen Frischwassermengen.....	22
	3. Ermittlung der Konzessionsabgabe .....	23
	4. Ermittlung der Zählergrundgebühren .....	26
	Berechnungsgrundlagen.....	29
<b>III.</b>	<b>Beschlussantrag zur Gebührenkalkulation</b> .....	31

# **I. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEBÜHRENKALKULATION**

## **I.1. AUSGANGSSITUATION**

Die Verwaltung der Gemeinde Lenzkirch hat uns im Dezember 2022 mit der Erstellung einer neuen Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr (Wasserzins) inklusive Zählergrundgebühren für insgesamt zwei Jahre beauftragt.

Als Grundlage für die Erstellung dieser Kalkulation für den Bemessungszeitraum 2023 - 2024 haben wir von der Verwaltung den Erfolgsplan 2023 mit der Finanzplanung für das Jahr 2024, die aktuelle Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2019 sowie die Investitionsplanung bis 2024 erhalten.

Wir möchten uns bei Herrn Dirner und Herrn Eichin von der Gemeindeverwaltung für die bereitwillige Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen und die gute Zusammenarbeit sehr herzlich bedanken.

Schmidt und Häuser GmbH  
74226 Nordheim  
den 29. November 2023

Tanja Zeltner

## I.2. RECHTSGRUNDLAGEN

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenzen sind die §§ 13, 14 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu beachten.

Grundlage der Gebührenerhebung ist § 13 Abs. 1 Satz 1 KAG, der besagt, dass die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen sogenannte Benutzungsgebühren erheben können.

Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden, wobei Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu berücksichtigen sind (§ 14 Abs. 1 Satz 1 KAG). Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG können Versorgungseinrichtungen (wie z. B. **die Wasserversorgung**) und wirtschaftliche Unternehmen einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erwirtschaften.

Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll (§ 14 Abs. 2 Satz 1 KAG).

Zu den gebührenfähigen Kosten gehören die laufenden Betriebsaufwendungen der Wasserversorgung sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 KAG).

Die einzustellenden Kosten sind nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührekalkulation aufzunehmen (= Nominalwertprinzip, Ausnahme: Artikel 5 Absatz 2 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25. April 1978).

Der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan beschließt die Höhe der festzusetzenden Gebührensätze. Grundlage seiner Beschlussfassung und der ihm zustehenden Ermessensentscheidungen ist eine schriftliche Kalkulation der kostendeckenden Gebührenobergrenzen.

## I.3. ERMESSENSENTSCHEIDUNGEN

Die Gebührenkalkulation dient dem Gemeinderat als Kontrollinstrument über die Ermittlung der kostendeckenden Gebührenobergrenze, die dem festgesetzten Gebührensatz zu Grunde liegt und ist der Nachweis dafür, dass der Gemeinderat das ihm bei der Beschlussfassung eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat (VGH BW NKB vom 07.09.87 - 2 S 998/86, Urteil vom 24.11.88 - 2 S 1168/88 und Urteil vom 31.08.89 - 2 S 2805/87).

Deshalb muss der Gemeinderat bei der Beschlussfassung der Gebührensätze der Kalkulation zustimmen.

Im Einzelnen hat der Gemeinderat folgende Ermessensentscheidungen zu treffen:

- Eingestellte gebührenfähige Kosten
- Höhe des Gebührensatzes
- Festlegung des Kalkulationszeitraums für die Gebühr (maximal fünf Jahre)
- Erhebung einer einheitlichen Gebühr für verschiedene Einzugsbereiche
- Festlegung der Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- Höhe der Abschreibungssätze
- Ansatz kalkulatorischer oder tatsächlicher Zinsen
- Ermittlung des verzinsbaren Kapitals nach der Restwert- oder Durchschnittswertmethode
- Höhe des Zinssatzes bei kalkulatorischer Verzinsung des Anlagekapitals
- Überprüfung der enthaltenen Prognosen (z. B. Preisentwicklung, Leistungseinheiten, u. ä.)
- Ausgleich von Vorjahresergebnissen

## **I.4. ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG**

Die Gemeinde Lenzkirch führt den Eigenbetrieb „Wasserversorgung“ laut § 1 der Wasserversorgungssatzung als eine öffentliche Einrichtung, wobei die Gewinnerzielungsabsicht ab dem 01.01.2021 laut Betriebsatzung nicht mehr ausgeschlossen ist.

Diese öffentliche Einrichtung besteht aus einem, technisch nicht getrennten Versorgungsbereich (Einzugsbereich). Damit entfällt die Notwendigkeit einer Beschlussfassung über getrennte oder einheitliche Gebührensätze bei verschiedenen Einzugsbereichen.

## I.5. ERMITTLUNG DER GEBÜHRENFÄHIGEN KOSTEN

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten Betriebsaufwendungen und -erträge wurden anhand der Planansätze des uns zur Verfügung gestellten Erfolgsplans 2023 mit den Ansätzen für das Jahr 2024 nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten kalkulatorischen Kosten wurden anhand der uns zur Verfügung gestellten Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2019 ermittelt. In einer Vorschau der kalkulatorischen Kosten wurde die Entwicklung der Abschreibung, Auflösung und Verzinsung bei Berücksichtigung der im Kalkulationszeitraum geplanten Investitionen laut Investitionsplanung dargestellt (siehe Anlage 1).

### a) Abschreibung/Auflösung

Mit den „angemessenen Abschreibungen“ nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden.

Als Abschreibungsmethoden unterscheidet man die Bruttomethode (§ 14 Abs. 3 Satz 4 KAG) und die Nettomethode, wobei die Nettomethode weiterhin für betroffene Gegenstände nur noch dann in Frage kommt, wenn sie seither bereits angewendet worden ist (§ 14 Abs. 3 Satz 5 KAG).

Bruttomethode Hier sind den Abschreibungen die ungekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde zu legen; Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter werden passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Auflösungssatz aufgelöst.

Nettomethode Hierbei werden die Abschreibungen aus den um Beiträge und Zuschüsse gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt.

Kapitalzuschüsse werden nicht aufgelöst, da sie ausdrücklich nur der Stärkung der Finanzkraft der Gemeinde dienen sollen. Dabei ist auch Artikel 5 Absatz 3 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25.04.1978 zu beachten, wonach Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock, die bis zum 11.05.1978 gewährt wurden, grundsätzlich nicht von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzusetzen, sondern wie Kapitalzuschüsse zu behandeln, das heißt nicht aufzulösen, sind.

Die Gemeinde Lenzkirch errechnet die Abschreibung ihres Anlagevermögens nach der Bruttomethode.

Die Abschreibungs- und Auflösungsbeträge der bisherigen Investitionen und Einnahmen wurden aus der Anlagenbuchhaltung übernommen. Für die voraussichtlichen Zugänge aus der Investitionsplanung wurden in der Vorschau jeweils durchschnittliche Sätze ermittelt und angewandt. Dabei werden die Abschreibungen für Zugänge jeweils im Jahr des Zugangs mit dem vollen Abschreibungssatz berücksichtigt.



## b) Anlagekapitalverzinsung

Nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG gehört zu den Kosten eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals, wobei nach Satz 2 den Kapitalzinsen das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde zu legen ist. Das Anlagekapital wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Bei der Ermittlung der Anlagekapitalverzinsung darf zwischen der so genannten Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode gewählt werden:

Restwertmethode Bei Anwendung der Restwertmethode werden der Verzinsung die jeweiligen Restbuchwerte (Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen) zugrunde gelegt. Hiervon ist der Restbuchwert der Einnahmen (Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse) abzuziehen.

Durchschnittswertmethode Dabei ergibt sich das verzinsbare Kapital aus der Hälfte der um die Einnahmen gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten, verzinst mit dem vollen kalkulatorischen Zinssatz **oder** aus den gesamten (um die Einnahmen gekürzten) Anschaffungs- und Herstellungskosten, aber verzinst mit dem halben kalkulatorischen Zinssatz. Hierbei bleiben also die Abschreibungen völlig unberücksichtigt.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist die Restwertmethode bei der Ermittlung des verzinsbaren Kapitals grundsätzlich vorzuziehen, da der gegenwärtige Wertverzehr der jeweiligen kommunalen Einrichtung durch Heranziehung der Restbuchwerte exakter dargestellt werden kann.

Die Gemeinde Lenzkirch wendet schon immer die Restwertmethode an.

Die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals wird üblicherweise mittels einer kalkulatorischen Verzinsung (durchschnittliche Fremd- und Eigenkapitalverzinsung) errechnet.

Bei einem Eigenbetrieb ist auch der Ansatz tatsächlicher Fremd- und Eigenkapitalzinsen möglich. Unter dem Begriff Eigenkapital ist das Stammkapital und die Rücklagen zu verstehen.

Vereinbarungsgemäß wurde in der vorliegenden Kalkulation keine kalkulatorische Verzinsung nach KAG berücksichtigt, sondern die tatsächlichen Fremdzinsen. Da aber in der Kalkulation bereits die Erwirtschaftung einer Konzessionsabgabe und der hierfür geforderte „Mindesthandelsbilanzgewinn“ angesetzt sind, wird nicht noch zusätzlich eine Eigenkapitalverzinsung eingestellt.

## c) Schätzungen und Prognosen

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenze ist es notwendig, auch mit Schätzungen zu arbeiten. Der Gemeinderat muss diesen Schätzungen und Prognosen zustimmen. So werden zum einen die Menge der Leistungseinheiten für den Kalkulationszeitraum geschätzt und zum anderen die kalkulatorischen Kosten anhand der Anlagenbuchhaltung und der geplanten Zugänge laut Investitionsplanung hochgerechnet.

**d) Grundstücksanschlüsse**

Der Teil des Hausanschlusses im öffentlichen Bereich, der sogenannte Grundstücksanschluss, gehört laut bestehender bzw. künftiger Satzungsregelung zur öffentlichen Einrichtung „Wasserversorgung“. Die anfallenden Kosten des Grundstücksanschlusses sind mit dem entrichteten Wasserversorgungsbeitrag abgegolten.

**e) Konzessionsabgabe**

Da der Eigenbetrieb der Gemeinde Lenzkirch eine Konzessionsabgabe erwirtschaften soll, ist der dafür notwendige Aufwand ebenfalls in der vorliegenden Gebührenkalkulation zu berücksichtigen. Neben der eigentlichen Konzessionsabgabe sind dies auch der für die Anerkennung der Konzessionsabgabe erforderliche Mindesthandelsbilanzgewinn in Höhe von 1,5 % des zum Anfang des Wirtschaftsjahres (01.01. des jeweiligen Jahres) vorhandenen Sachanlagevermögens sowie die Mindestertragssteuern (Mindestkörperschaftsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer).

## I.6. GEMEINDEBETREFF

Auf der Leistungsseite der Kalkulation wurden die Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Wasserversorgung“ durch die Gemeinde selbst berücksichtigt, da z. B. Schulen und andere öffentliche Gebäude über eigene Zähler verfügen und deshalb die Leistungsmengen genau ermitteln können.

Die Belieferung dieser öffentlichen Gebäude erfolgt nach den Regelungen der Erlaubnis des § 14 der der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) bzw. der Eigenbetriebsverordnung-Doppik (EigBVO-Doppik) mit einem Preisnachlass von 10 %. Die dadurch entstehenden Einnahmeausfälle werden durch die übrigen Gebührenschuldner finanziert.

Außerdem wurde eine geschätzte Wassermenge für die Berechnung der gemeindlichen Grünanlagen mitberücksichtigt.

## I.7. KOSTENDECKUNG

Bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren gilt das **Kostendeckungsprinzip**, d. h., dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenüberdeckung, so **muss** diese innerhalb der folgenden fünf Jahre in einer Kalkulation ausgeglichen werden. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenunterdeckung, so **kann** diese (nur) innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden. Eine Verpflichtung dazu gibt es aber nicht.

Versorgungseinrichtungen (wie die Wasserversorgung) und wirtschaftliche Unternehmen sind ausdrücklich von diesem Kostendeckungsprinzip ausgenommen, da sie nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erwirtschaften **können**\*

Für diese Einrichtungen läuft die oben beschriebene Ausgleichsvorschrift daher ins Leere. Vorjahresverluste können bei diesen Unternehmen über den fünfjährigen Ausgleichszeitraum und den Verlustvortrag hinaus über Gewinnzuschläge abgedeckt werden.

Daran ändert auch ein eventueller Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht in der Satzung nichts. Eine solche (selbst beschränkende) Absichtserklärung hat nur steuerrechtliche Bedeutung und wirkt sich nicht auf die gebührenrechtliche Gewinnerzielungsmöglichkeit aus (VGH BW, Urteil vom 11.11.2004 – 2 S 706/04).

*\*Seit der Änderung des Wassergesetzes (§ 44 Abs. 1 Satz 1) ist die Wasserversorgung nun eine Aufgabe der Daseinsvorsorge und ist somit eine gesetzliche Pflichtaufgabe der Gemeinde geworden. Sie gehört damit nicht mehr zu den wirtschaftlichen Unternehmen i. S. von § 102 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung (GemO), die einen Ertrag für den Haushalt abwerfen **sollen**.*

## **I.8. BETEILIGUNGEN AN VERBÄNDEN**

Im Bereich der Wasserversorgung ist die Gemeinde Lenzkirch am Zweckverband „Gruppenwasserversorgung Hochschwarzwald“ beteiligt. In der Gebührenkalkulation sind die auf die Gemeinde nach den maßgeblichen Umlageschlüsseln der Verbandssatzung entfallenden anteiligen Betriebsaufwendungen und kalkulatorischen Kosten anzusetzen.

Die Grundlagen zur Ermittlung der anteiligen kalkulatorischen Kosten werden der Gemeinde vom Verband mitgeteilt.

## I.9. GRUNDGEBÜHR

Generell liegt es im Ermessen der Gemeinde, statt einer einheitlichen am Wasserverbrauch orientierten Gebühr eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr zu erheben. Trotz Fehlens einer gesetzlichen Regelung im KAG ist die Erhebung einer Grundgebühr allgemein anerkannt (VGH BW, U. vom 01.02.2011 -2S 550/09).

Die Grundgebühr wird unabhängig vom Umfang der **tatsächlichen** Inanspruchnahme für die Inanspruchnahme der **Lieferungs- bzw. Betriebsbereitschaft** einer öffentlichen Einrichtung erhoben. Mit ihr sollen die durch das Bereitstellen und ständige Vorhalten der Einrichtung entstehenden verbrauchsunabhängigen Betriebskosten - sogenannten Fixkosten (wie z. B. Abschreibung und Verzinsung) - ganz oder teilweise abgegolten werden, wobei die Aufteilung der Fixkosten auf die Grund- bzw. „Leistungsgebühr“ aus der Gebührenkalkulation ersichtlich sein muss (VGH BW, B. vom 8.8.96 - 2 S 1703/95).

Die Grundgebühr wird nicht verbrauchsabhängig nach dem Maß der Benutzung, sondern verbrauchsunabhängig nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen, der sich an Art und Umfang der aus der Lieferbereitschaft folgenden Arbeitsleistung als Anhalt für die vorzuhaltende Höchstlastkapazität zu orientieren pflegt. Als Wahrscheinlichkeitsmaßstab kommt hier die Nenngröße des Wasserzählers in Betracht, weil sich mit steigender Nenngröße auch die abrufbare Leistung erhöht. Für die Kalkulation der Grundgebühr bedeutet dies, dass Anzahl und Zählergrößen aller Wasserzähler ermittelt und auf sie die Fixkosten umgelegt werden.

Ob in die Grundgebühr alle Fixkosten einkalkuliert werden dürfen, wurde von der Rechtsprechung bisher nicht entschieden. Deshalb empfiehlt der Gemeindetag Baden-Württemberg, nicht mehr als 30 % der Fixkosten in die Grundgebühr einzukalkulieren (BWGZ 21/1996).

## **II. KALKULATION**

**ÜBERSICHT ÜBER DIE  
ERMITTELTEN GEBÜHRENOBERGRENZEN  
FÜR DEN KALKULATIONSZEITRAUM  
2023 - 2024**

Wasserverbrauchsgebühr (netto)	nachrichtlich aktueller Satz	pro m <sup>3</sup>
kostendeckende Gebührenobergrenze mit maximaler Konzessionsabgabe	2,34 €	<b>2,86 €</b>

Wasserzähler mit Dauerdurchfluss (Q <sub>3</sub> )	Nenndurchfluss (Q <sub>n</sub> )	nachrichtlich aktueller Satz	Zählergrundgebühr pro Monat
<b><u>Wasserzähler</u></b>			
· Größe Q <sub>3</sub> 4	· Größe Q <sub>n</sub> 1,5 und 2,5	3,90 €	<b>4,10 €</b>
· Größe Q <sub>3</sub> 10	· Größe Q <sub>n</sub> 3,5 und 5 (6)	7,50 €	<b>7,90 €</b>
· Größe Q <sub>3</sub> 16	· Größe Q <sub>n</sub> 10	11,40 €	<b>12,00 €</b>
<b><u>Großwasserzähler:</u></b>			
· Größe Q <sub>3</sub> 25	· bis DN 50	36,80 €	<b>38,90 €</b>
<b><u>Verbundwasserzähler:</u></b>			
· Größe Q <sub>3</sub> 63	· bis DN 80	63,90 €	<b>67,70 €</b>



# WASSERVERSORGUNG

## ERFOLGSPLAN

2023 - 2024

### Kosten

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2023 in €	Gesamt- ansatz 2024 in €
<b><u>Betriebsaufwendungen</u></b>		
<b><i>Personalaufwendungen</i></b>	1.100	1.100
<b><i>Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen</i></b>		
Unterhaltung des sonstigen unbewegl. Vermögens (Wassergewinnung)	100	100
Unterhaltung des sonstigen unbewegl. Vermögens (Wasserspeicherung)	100	100
Unterhaltung des sonstigen unbewegl. Vermögens (Ortsnetz)	56.100	57.200
Unterhaltung des sonstigen unbewegl. Vermögens (Wasserzähler)	7.500	7.600
Unterhaltung des beweglichen Vermögens	2.600	2.700
Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen	8.000	2.000
Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	900	900
Haltung von Fahrzeugen	4.100	4.200
Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	7.000	2.500
Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	3.600	3.700
Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	100	100
<b><i>Transferaufwendungen</i></b>		
Allgemeine Umlagen an Zweckverbände und dgl.	338.100	344.900
<b><i>Sonstige ordentliche Aufwendungen</i></b>		
Geschäftsaufwendungen	7.100	7.200
Steuern, Versicherungen, Schadensfälle, Sonderabgaben	3.600	3.700
Aufwendungen f. Steuern v. Einkommen u. Ertrag (wird in Anlage 3 ermittelt)	0	0
Erstattungen an Gemeinden u. Gemeindeverbände (Gemeinkosten Bauhof)	9.600	9.600
Erstattungen an Gemeinden u. Gemeindeverbände (Beschäftigtenentgelde Bauhof)	58.000	58.000
Erstattungen an Gemeinden u. Gemeindeverbände (Verwaltungskosten)	77.500	78.900
Weitere sonstige Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	74.000	74.000
<b>Summe Betriebsaufwendungen</b>	<b>659.100</b>	<b>658.500</b>
<b><u>Kalkulatorische Kosten:</u></b>		
- Abschreibungen laut Anlage 1	150.549	159.849
- Zinsaufwendungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	500	500
- Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	17.200	17.200
<b>Summe kalkulatorische Kosten</b>	<b>168.249</b>	<b>177.549</b>
<b>Summe Kosten</b>	<b>827.349</b>	<b>836.049</b>

# WASSERVERSORGUNG

## ERFOLGSPLAN

### 2023 - 2024

#### Erlöse

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2023 in €	Gesamt- ansatz 2024 in €
<b>Betriebsserträge:</b>		
<b>Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen</b>		
Einnahmen aus Grundgebühren lt. Anlage 4.c	71.866	71.866
Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte (pauschale Wasserabgabe)	1.200	1.200
<b>Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte</b>	11.100	11.200
<b>Sonstige ordentliche Erträge</b>	800	800
<b>Summe Betriebsserträge</b>	<b>84.966</b>	<b>85.066</b>
<b>Kalkulatorische Einnahmen:</b>		
- Auflösungen laut Anlage 1	27.814	27.910
<b>Summe Auflösungen</b>	<b>27.814</b>	<b>27.910</b>
<b>Summe Erlöse</b>	<b>112.780</b>	<b>112.976</b>

# WASSERVERSORGUNG

## BERECHNUNG DER WASSERVERBRAUCHSGEBÜHR 2023 - 2024

	2023	2024	Gesamt
Kosten	827.349 €	836.049 €	1.663.398 €
./ Erlöse	-112.780 €	-112.976 €	-225.756 €
<b>gebührenfähige Kosten</b>	<b>714.569 €</b>	<b>723.073 €</b>	<b>1.437.642 €</b>
zzgl. Gewinnzuschlag (*)	126.850	126.850	253.700
<b>umlagefähige Kosten</b>	<b>841.419</b>	<b>849.923</b>	<b>1.691.342</b>

FRISCHWASSERMENGEN	2023	2024	Gesamt
geschätzte Frischwassermengen laut Anlage 2	295.000 m <sup>3</sup>	295.000 m <sup>3</sup>	590.000 m <sup>3</sup>

### Ermittlung der Gebühreobergrenze

<b>umlagefähige Kosten</b>		1.691.342 €			
-----	=	-----	=	<b>2,86 €/m<sup>3</sup></b>	
<b>Frischwassermengen</b>		590.000 m <sup>3</sup>			

(\*) = Der Gewinnzuschlag dient zur Abdeckung von:

- verfügbare Konzessionsabgabe laut Anlage 3	89.389 €	89.389 €	
- Mindesthandelsbilanzgewinn laut Anlage 3	29.122 €	29.122 €	
- Mindestertragssteuern laut Anlage 3	8.339 €	8.339 €	
	126.850 €	126.850 €	

### Ermittlung der Gebühreobergrenze (ohne Konzessionsabgabe/MHBG/Ertragssteuern)

<b>gebührenfähige Kosten</b>		1.437.642 €			
-----	=	-----	=	<b>2,43 €/m<sup>3</sup></b>	
<b>Frischwassermengen</b>		590.000 m <sup>3</sup>			

## **Anlagen zur Kalkulation**

## WASSERVERSORGUNG DER GEMEINDE LENZKIRCH

Anschaffungskosten	2019	2020	2021	2022	2023	2024
<b>Wasserversorgung</b>						
lt. Berechnungsgrundlagen, Ziff. 1	8.295.628					
abzügl. Anlagen im Bau	-157.855					
<b>Summe</b>	<b>8.137.773</b>					
<b>Zugänge laut Investitionsplanung:</b>						
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		152.036				
· Zugänge 2020		262.503				
· Zugänge 2021			28.962			
· Auszahlungen für den Erwerb von Maschinen				492		
· Auszahlungen f. den Erwerb von BuG (Digitalisierung Zählerstammdaten)				0		
· HA Raitenbacher Str. 31 u. HA "Im Niederdorf 39"						
· Wasserleitung Krutz ausser Ort 2 (bleibt AiB)				6.288		
· Gemeinschaftsmaßnahme L 156, Durchfahrt Kappel					50.000	150.000
· Schlichtstraße erneuern, komplette Sanierung					105.000	
· Anschluss Wasserleitung Bauplätze Rotkreuzweg Saig				4.806		
· 2. BA Im Niederdorf Wasser				5.280	45.000	
· Anschaffung Dienstwagen Wassermeister				19.880		
· Anschluss Neubaugebiet Rotkreuzweg, Saig				6.844		
· Wasserleitung Kappeler Bahnhof						115.000
· Erweiterung/Sanierung Wasserleitungen 2024						150.000
· Erschließung Georg-Karg-Anlagen					184.000	
· Wasserzählertausch Digitalisierung					150.000	
· Erschließung Flst. 3/1 u. 4/3 Saig					6.000	
· Erschließung Wasserleitung Anschluss Kappel					10.500	
<b>Summe</b>		<b>414.539</b>	<b>28.962</b>	<b>43.590</b>	<b>550.500</b>	<b>415.000</b>
<b>Endstand AHK 31.12. in €</b>	<b>8.137.773</b>	<b>8.552.312</b>	<b>8.581.274</b>	<b>8.624.864</b>	<b>9.175.364</b>	<b>9.590.364</b>
Endstand AHK 31.12. in € ohne A. i. B.	8.137.773	8.552.312	8.581.274	8.613.296	9.119.076	9.584.076
<b>Einnahmen</b>						
<b>Zuweisungen und Zuschüsse Dritter</b>						
lt. Berechnungsgrundlagen, Ziff. 2	900.847					
abzügl. Anlagen im Bau	-224					
<b>Summe</b>	<b>900.623</b>					
<b>Zugänge laut Investitionsplanung:</b>						
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		224				
<b>Summe</b>		<b>224</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Endstand Zuweisungen 31.12. in €</b>	<b>900.623</b>	<b>900.847</b>	<b>900.847</b>	<b>900.847</b>	<b>900.847</b>	<b>900.847</b>
Endstand Zuschüsse 31.12. in € ohne A. i. B.	900.623	900.847	900.847	900.847	900.847	900.847
<b>Wasserversorgungsbeiträge</b>						
lt. Berechnungsgrundlagen, Ziff. 3	763.374					
<b>Summe</b>	<b>763.374</b>					
<b>voraussichtliche Beitragszugänge:</b>						
· Beiträge und ähnliche Entgelte		27.987	13.915	17.178	0	0
· 2. BA Im Niederdorf Wasser					4.800	4.800
<b>Summe</b>		<b>27.987</b>	<b>13.915</b>	<b>17.178</b>	<b>4.800</b>	<b>4.800</b>
<b>Endstand Beiträge 31.12. in €</b>	<b>763.374</b>	<b>791.361</b>	<b>805.276</b>	<b>822.454</b>	<b>827.254</b>	<b>832.054</b>
<b>Endstand Einnahmen 31.12. in €</b>	<b>1.663.997</b>	<b>1.692.208</b>	<b>1.706.123</b>	<b>1.723.301</b>	<b>1.728.101</b>	<b>1.732.901</b>

## WASSERVERSORGUNG DER GEMEINDE LENZKIRCH

Kalkulatorische Kosten		2019	2020	2021	2022	2023	2024
<b>Abschreibung</b>							
Zugang AHK	<b>AfA Satz</b>		414.539	28.962	32.022	505.780	465.000
Zugang AfA	2,00%		8.291	579	640	10.116	9.300
<b>Abschreibung in €</b>		<b>130.923</b>	<b>139.214</b>	<b>139.793</b>	<b>140.433</b>	<b>150.549</b>	<b>159.849</b>
<b>Auflösung</b>							
Zugang Zuschüsse	<b>Auflösungs-</b>		224	0	0	0	0
Zugang Auflösung	<b>satz</b>		4	0	0	0	0
	2,00%						
<b>Auflösung Zuschüsse in €</b>		<b>15.552</b>	<b>15.556</b>	<b>15.556</b>	<b>15.556</b>	<b>15.556</b>	<b>15.556</b>
Zugang Beiträge			27.987	13.915	17.178	4.800	4.800
Zugang Auflösung	2,00%		560	278	344	96	96
<b>Auflösung Beiträge in €</b>		<b>10.980</b>	<b>11.540</b>	<b>11.818</b>	<b>12.162</b>	<b>12.258</b>	<b>12.354</b>
<b>Auflösung gesamt in €</b>		<b>26.532</b>	<b>27.096</b>	<b>27.374</b>	<b>27.718</b>	<b>27.814</b>	<b>27.910</b>
<b>Mindesthandelsbilanzgewinn</b>							
		2019	2020	2021	2022	2023	2024
Sachanlagen zum 01.01. laut Bilanz ohne A. i. B.			1.707.770	1.983.095	1.872.264	1.763.853	2.119.084
			1.707.770	1.983.095	1.872.264	1.763.853	2.119.084
<b>daraus Mindesthandelsbilanzgewinn in € =</b>	<b>1,5%</b>					<b>26.458</b>	<b>31.786</b>

# WASSERVERSORGUNG

## ERMITTLUNG DER VORAUSSICHTLICHEN FRISCHWASSERMENGEN

Tatsächlich verkaufte Frischwassermengen der letzten drei Jahre				
	2020	2021	2022	Ø
verkaufte Frischwassermenge gesamt	277.311 m <sup>3</sup>	268.129 m <sup>3</sup>	286.426 m <sup>3</sup>	
abzügl. darin enthaltene Mengen für:				
- öffentliche Einrichtungen	-2.492 m <sup>3</sup>	-2.227 m <sup>3</sup>	-2.595 m <sup>3</sup>	
Wassermengen Tarifabnehmer	274.819 m <sup>3</sup>	265.902 m <sup>3</sup>	283.831 m <sup>3</sup>	
zuzügl. Mengen mit Preisnachlass:				
- öffentliche Einrichtungen (10 % Nachlass)	2.243 m <sup>3</sup>	2.004 m <sup>3</sup>	2.336 m <sup>3</sup>	
	<b>277.062 m<sup>3</sup></b>	<b>267.906 m<sup>3</sup></b>	<b>286.167 m<sup>3</sup></b>	<b>277.045 m<sup>3</sup></b>

Voraussichtlich verkaufte Frischwassermengen im Kalkulationszeitraum			
	2023	2024	Gesamt
prognostizierte Frischwassermenge laut Verwaltung	295.000 m <sup>3</sup>	295.000 m <sup>3</sup>	
	<b>295.000 m<sup>3</sup></b>	<b>295.000 m<sup>3</sup></b>	

# WASSERVERSORGUNG

## ERMITTLUNG DER MAXIMAL MÖGLICHEN KONZESSIONSABGABE IM ZEITRAUM 2023 - 2024

kalkulierte kostendeckende Wasserverbrauchsgebühr:	2,43 €
mögliche Anhebung um:	0,43 €
neue Wasserverbrauchsgebühr:	2,86 €

### 1. Geplantes durchschnittliches Jahresergebnis 2023 - 2024

Abzudeckender Verlust		0 €
zusätzlicher Erlös durch Anhebung der Wasserverbr.g Gebühr um	0,43 €	
Wassermenge Tarifabnehmer in m <sup>3</sup>	295.000	126.850 €
= Rohergebnis		126.850 €
<b>abzüglich Konzessionsabgabe</b>		<b>-89.389 €</b>
= Ergebnis vor Gewerbe- und Körperschaftsteuer		37.461 €
<b>abzüglich Gewerbeertragsteuer</b>		<b>-3.804 €</b>
= Ergebnis vor Körperschaftsteuer		33.657 €
<b>abzüglich Körperschaftsteuer</b>		<b>-4.299 €</b>
<b>abzüglich Solidaritätszuschlag</b>		<b>-236 €</b>
<b>= Jahresergebnis</b>		<b>29.122 €</b>

### 2. Mindesthandelsbilanzgewinn

durchschnittl. Restbuchwert der Sachanlagen zum 01.01.	1.941.469 €
abzügl. Anzahlungen auf Anlagen (Anlagen im Bau)	0 €
	1.941.469 €
<b>daraus Mindesthandelsbilanzgewinn = 1,5%</b>	<b>29.122 €</b>

### 3. Mindestertragsteuern:

#### 3.1. Mindestkörperschaftsteuer

Mindesthandelsbilanzgewinn		29.122 €
Freibetrag gemäß § 24 KStG		<b>-5.000 €</b>
		<b>24.122 €</b>
Körperschaftsteuer nach § 23 KStG in der derzeit gültigen Fassung		
<b>Körperschaftsteuer &amp; Solidaritätszuschlag (15%+(15%*5,5%))</b>	<b>15,825%</b>	
15,825/84,175 hiervon		4.535 €
= <b>Fiktives Einkommen</b>		<b>28.657 €</b>
davon Körperschaftsteuer	15,00%	4.299 €
davon Solidaritätszuschlag	5,50%	236 €
		<b>4.535 €</b>
<b>= Mindestkörperschaftsteuer</b>		<b>4.535 €</b>



# WASSERVERSORGUNG

## ERMITTLUNG DER MAXIMAL MÖGLICHEN KONZESSIONSABGABE IM ZEITRAUM 2023 - 2024

3. Mindestertragsteuern:			
<b>3.2. Mindestgewerbeertragsteuer</b>			
Mindesthandelsbilanzgewinn		29.122 €	
Körperschaftsteuer		4.299 €	
Solidaritätszuschlag		236 €	
Dauerschuldzinsen (um Zinseinnahmen bereinigt)	17.700 €		
25% der Konzessionsabgabe	22.347 €		
	40.047 €		
Freibetrag gem. § 8 Nr. 1 GewStG (100.000 €)	-40.047 €		
	0 €		
davon	25%	0 €	
		33.657 €	
Freibetrag gemäß § 11 GewStG		-5.000 €	
		28.657 €	
abgerundet auf volle hundert		28.600 €	
Meßbetrag	3,5%	1.001 €	
Hebesatz	380%	3.804 €	
<b>= Mindestgewerbeertragsteuer</b>			<b>3.804 €</b>
<b>= Summe Mindestertragsteuern</b>			<b>8.339 €</b>
<b>= Summe Mindesthandelsbilanzgewinn + Mindestertragsteuern</b>			<b>37.461 €</b>

4. Konzessionsabgabe					
<b>4.1. Maximale Konzessionsabgabe</b>					
	Menge m <sup>3</sup>	Preis	Erlös	KA %	
Grundgebühr			71.866 €	10,0%	7.187 €
Verbrauchsgebühr Großabnehmer	0	0 €	0 €	1,5%	0 €
Verbrauchsgebühr übrige Tarifabnehmer	295.000	2,86 €	843.700 €	10,0%	84.370 €
	295.000				
<b>= Maximale Konzessionsabgabe</b>					<b>91.557 €</b>
<b>4.2. verfügbare Konzessionsabgabe</b>					
Rohüberschuss			126.850 €		
abzgl. Summe Mindesthandelsbilanzgewinn + Mindestertragsteuern			-37.461 €		
Verfügbar für Konzessionsabgabe			89.389 €		
<b>= verfügbare Konzessionsabgabe</b>					<b>89.389 €</b>
<b>= zu berücksichtigende Konzessionsabgabe</b>					<b>89.389 €</b>

**WASSERVERSORGUNG****ERMITTLUNG DER MAXIMAL MÖGLICHEN KONZESSIONSABGABE  
IM ZEITRAUM 2023 - 2024**

<b>5. Endgültige Steuerberechnung</b>			
<b>5.1 Gewerbeertragsteuer</b>			
Ergebnis vor Gewerbe- und Körperschaftsteuer			37.461 €
Dauerschuldzinsen		17.700 €	
25 % der Konzessionsabgabe		22.347 €	
		<u>40.047 €</u>	
Freibetrag gem. § 8 Nr. 1 GewStG (100.000 €)		<u>-40.047 €</u>	
		0 €	
davon		25%	0 €
			<u>37.461 €</u>
Freibetrag			<u>-5.000 €</u>
			32.461 €
Faktor Hebesatz x Messbetrag	11,74%		<u>-3.811 €</u>
			28.650 €
abgerundet auf volle Hundert			28.600 €
Meßbetrag	3,5%		1.001 €
Hebesatz	380%		<b>3.804 €</b>
<b>= Gewerbeertragsteuer</b>			<b>3.804 €</b>
<b>5.2 Körperschaftsteuer</b>			
Ergebnis vor Körperschaftsteuer			33.657 €
Freibetrag			<u>-5.000 €</u>
			28.657 €
davon Körperschaftsteuer	15,00%		4.299 €
davon Solidaritätszuschlag	5,50%		236 €
<b>= Körperschaftsteuer</b>			<b>4.535 €</b>
<b>= Summe Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</b>			<b>8.339 €</b>

# WASSERVERSORGUNG

## ERMITTLUNG DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN KOSTEN DER ANSCHAFFUNG UND ENTWICKLUNG DES ZÄHLERBESTANDS

Wasserzähler Dauerdurchfluss m <sup>3</sup> /h (Q <sub>z</sub> )	Nenndurchfluss (Q <sub>n</sub> )	Anschaff.- kosten €/St.	Einbau- kosten €/St.	Gesamt- kosten €/St.	Bestand	Zugänge		Anzahl gesamt
					2022	2023	2024	
					Anzahl	Anzahl	Anzahl	
<b>Wasserzähler:</b>								
Größe Q <sub>3</sub> 4	· Größe Q <sub>n</sub> 1,5 und 2,5	30,00 €	50,00 €	80,00 €	1.333	0	0	1.333
Größe Q <sub>3</sub> 10	· Größe Q <sub>n</sub> 3,5 und 5 (6)	38,00 €	50,00 €	88,00 €	27	0	0	27
Größe Q <sub>3</sub> 16	· Größe Q <sub>n</sub> 10	64,50 €	50,00 €	114,50 €	4	0	0	4
<b>Großwasserzähler:</b>								
Größe Q <sub>3</sub> 25	· bis DN 50	1.440,00 €	100,00 €	1.540,00 €	5	0	0	5
<b>Verbundwasserzähler:</b>								
Größe Q <sub>3</sub> 63	· bis DN 80	1.690,00 €	200,00 €	1.890,00 €	1	0	0	1
<b>Gesamtsummen</b>					<b>1.370</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1.370</b>

## WASSERVERSORGUNG

### ERMITTLUNG DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN

### DURCHSCHNITTLICHE GESAMTKOSTEN DER ZÄHLER

	2022	2023	2024	Ø 2023 - 2024	Ø/Jahr
<b>Kosten der Anschaffung der Zähler lt. Anlage 4.a</b>					
<b>Wasserszähler:</b>					
Größe Q <sub>3</sub> 4	80,00 €	84,00 €	88,20 €	86,10 € : 6 Jahre	14,35 €
Größe Q <sub>3</sub> 10	88,00 €	92,40 €	97,02 €	94,71 € : 6 Jahre	15,79 €
Größe Q <sub>3</sub> 16	114,50 €	120,23 €	126,24 €	123,24 € : 6 Jahre	20,54 €
<b>Großwasserszähler:</b>					
Größe Q <sub>3</sub> 25	1.540,00 €	1.617,00 €	1.697,85 €	1.657,43 € : 6 Jahre	276,24 €
<b>Verbundwasserszähler:</b>					
Größe Q <sub>3</sub> 63	1.890,00 €	1.984,50 €	2.083,73 €	2.034,12 € : 6 Jahre	339,02 €
<b>Sonstige Kosten laut Angaben der Verwaltung</b>					
Ablesekosten		1.600,00 €	1.120,00 €	1.360,00 € : 1.370 Zähler	0,99 €
Verwaltungskosten		6.000,00 €	6.500,00 €	6.250,00 € : 1.370 Zähler	4,56 €
Bezogene Dienstleistungen Wassermeister/Störfälle		0,00 €	0,00 €	0,00 € : 1.370 Zähler	0,00 €
				<b>Summe Zählerkosten:</b>	<b>5,55 €</b>
<b>Fixkostenanteile laut Erfolgsplan</b>					
- Abschreibung		150.549,00 €	159.849,00 €	155.199,00 €	
./. Auflösungen		-27.814,00 €	-27.910,00 €	-27.862,00 €	
- tats. FK-Verzinsung des Eigenbetriebs		17.700,00 €	17.700,00 €	17.700,00 €	
				145.037,00 €	
davon über die Grundgebühr abzudeckender Anteil		<b>30%</b>		43.511,10 € : 5.854 Bemessungseinheiten	
				lt. Anlage 4.c	7,43 €
				<b>Summe Fixkostenanteile:</b>	<b>7,43 €</b>

# WASSERVERSORGUNG

## ERMITTLUNG DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN

Wasserzähler Dauer- durchfluss m <sup>3</sup> /h (Q <sub>3</sub> )	Anzahl	Äquivalenz- ziffer	ergibt Bemessungs- einheiten	kalkulat. Fixkosten- anteil pro Bemessungs- einheit lt. Anlage 4.b	ergibt kalkulat. Fixkosten- anteil pro Zähler	Anschaffungs- kosten pro Zähler lt. Anlage 4.b	Sonstige Kosten pro Zähler lt. Anlage 4.b	ergibt Zähler- gebühr im Jahr	ergibt Zähler- gebühr im Monat	empfohlene Zähler- gebühr im Monat
<b>Wasserzähler:</b>										
Größe Q <sub>3</sub> 4	1.333	4,0	5.332	7,43 €	29,72 €	14,35 €	5,55 €	49,62 €	4,14 €	4,10 €
Größe Q <sub>3</sub> 10	27	10,0	270	7,43 €	74,30 €	15,79 €	5,55 €	95,64 €	7,97 €	7,90 €
Größe Q <sub>3</sub> 16	4	16,0	64	7,43 €	118,88 €	20,54 €	5,55 €	144,97 €	12,08 €	12,00 €
<b>Großwasserzähler:</b>										
Größe Q <sub>3</sub> 25	5	25,0	125	7,43 €	185,75 €	276,24 €	5,55 €	467,54 €	38,96 €	38,90 €
<b>Verbundwasserzähler:</b>										
Größe Q <sub>3</sub> 63	1	63,0	63	7,43 €	468,09 €	339,02 €	5,55 €	812,66 €	67,72 €	67,70 €
	<b>1.370</b>		<b>5.854</b>							

ergibt voraussichtliche Einnahmen aus Zählergrundgebühren pro Jahr: **71.865,60 €**

## **Berechnungsgrundlagen**

## WASSERVERSORGUNG

### BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

1) Herstellungskosten Stand 31.12. laut Anlagenbuchhaltung	2 0 1 9		
	AHK in €	AfA-jährlich in €	Restbuchwert in €
· Immaterielle Vermögensgegenstände	440.644	0	437.394
· Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	35.472	0	29.349
· Bezugsanrichtungen	1.048.863	10.581	108.127
· Leitungsnetz	4.297.826	85.503	1.291.853
· Messeinrichtungen	47.075	0	0
· Speicheranlagen	1.962.749	24.570	153.989
· Eigenmaßnahmen Zweckverband	83.453	643	3.006
· Hausanschlüsse	134.784	3.227	91.747
· Fahrzeuge	15.630	1.480	2.713
· Maschinen und Geräte	58.056	3.877	22.591
· Betriebs- und Geschäftsausstattung	13.221	1.042	4.395
· Anlagen im Bau	157.855	0	157.855
<b>Wasserversorgung gesamt</b>	<b>8.295.628</b>	<b>130.923</b>	<b>2.303.019</b>

2) Zuschüsse Stand 31.12. laut Anlagenbuchhaltung	2 0 1 9		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €
· Landeszuweisungen	900.623	15.552	190.719
· Landeszuweisungen Anlagen im Bau	224	0	224
<b>Wasserversorgung gesamt</b>	<b>900.847</b>	<b>15.552</b>	<b>190.943</b>

3) Beiträge Stand 31.12. laut Anlagenbuchhaltung	2 0 1 9		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €
· Wasserversorgungsbeiträge	537.701	7.126	98.968
· HA-Kostenersätze	225.673	3.854	73.669
<b>Wasserversorgung gesamt</b>	<b>763.374</b>	<b>10.980</b>	<b>172.637</b>

**III. BESCHLUSSANTRAG  
ZUR  
GEBÜHRENKALKULATION**



## BESCHLUSSANTRAG

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom November 2023 zu.
2. Die Gemeinde Lenzkirch wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung „Wasserversorgung“ erheben.
3. Die Gemeinde Lenzkirch wählt als Gebührenmaßstab für die Wasserverbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab. Die Zählergrundgebühren werden gestaffelt nach der Zählergröße (Dauerdurchfluss  $Q_3$ ) erhoben.
4. Der Gemeinderat stimmt den, in der Gebührenkalkulation berücksichtigten, Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den, in der Gebührenkalkulation berücksichtigten, Prognosen und Schätzungen zu.
6. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum für 2023 - 2024 (zweijährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu fünf Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
7. Der Gemeinderat stimmt der Möglichkeit zu, die Belieferung der gemeindeeigenen Grundstücke nach den Regelungen der Erlaubnis des § 14 der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) bzw. der Eigenbetriebsverordnung-Doppik (EigBVO-Doppik) mit einem Preisnachlass von 10 % zu versehen.
8. Die Erwirtschaftung einer Konzessionsabgabe sowie der für die Anerkennung der Konzessionsabgabe erforderliche Mindesthandelsbilanzgewinn sowie die Mindestertragssteuern werden eingeplant.

9. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchsgebühr sowie die Zählergrundgebühren wie folgt geändert:

Rückwirkend für den Zeitraum 01/2023 – 12/2024

- Wasserverbrauchsgebühr **2,86 € /m<sup>3</sup> Frischwasser**
- Zählergrundgebühren:

Wasserzähler:

- Größe Q<sub>3</sub> 4 **4,10 €/Monat**
- Größe Q<sub>3</sub> 10 **7,90 €/Monat**
- Größe Q<sub>3</sub> 16 **12,00 €/Monat**
- Größe Q<sub>3</sub> 25 **38,90 €/Monat**
- Größe Q<sub>3</sub> 63 **67,70 €/Monat**